**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 39 (1923)

Heft: 24

Rubrik: Ausstellungswesen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Uolkswirtschaft.

Vollzug des Fabritgeseges. Der Bundesrat hat in übereinstimmung mit den Anträgen des Bolkswirtschaftsdepartementes die Berordnung über den Bollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriten in verschiedenen Punkten abgeandert. So muß u. a. nach dem neuen Wortlaut von Art. 145, lit. b und d die Arbeitsdauer mit Inbegriff der Paufen innert eines Zeitraumes von 14 aufeinanderfolgenden Stunden liegen (lit. b). Lit. d lautet in der neuen Fassung: "Die Nacht= ruhe für weibliche und jugendliche Personen soll wenig= ftens 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schließen. Für männliche Personen über 18 Jahre darf die Arbeit nicht vor 4 Uhr morgens beginnen und nicht über 11 Uhr abends dauern." Der Artikel 159 erhält in Absatz 2, lit. c folgende neue Fassung: "c) Dauert die Nachtarbeit länger als fünf Stunden, fo foll fie durch eine Pausenzeit von insgesamt wenigstens einer halben Stunde unterbrochen werden. Paufen durfen für den einzelnen Arbeiter nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn ihm das Verlaffen der Arbeits= stelle gestattet ift. Es ist unzulässig, die Paufen nicht aleichzeitig für alle Arbeiter einer Schicht eintreten zu laffen."

Bei vorübergehender Nachtarbeit darf nach dem neuen Wortlaut des Art. 161 (Art. 160 fällt weg) für die Tagschicht die Arbeitszeit der Normalarbeitswoche oder der abgeanderten Normalarbeitswoche beibehalten werden. Der Absatz 2 des Art. 169 ist wie folgt abgeändert worden. Zwischen Freitag abends und Dienstag morgens darf zweischichtig gearbeitet werden, vorausgesett, daß auf den einzelnen Arbeiter nicht mehr als zwei Schichten zu 12 Stunden entfallen und daß die gefamte Stundenzahl einer Schicht im Wochendurchschnitt nicht mehr als 56 beträgt. Der Absat 2 des Art. 175 beftimmt nun: Bei Bewilligung von Nachtarbeit fann gestattet werden, die den Samstag berührenden Schichten vorzurucken. In diesem Falle muß zwischen dem Ende ber vorangegangen und dem Beginn der neuen Schicht dem einzelnen Arbeiter eine Ruhezeit von wenigstens 8 Stunden gefichert fein.

Verordnung zum Fabrikgesetz. Das eidgenöffische Volkswirtschaftsbepartement hat Ende August einen Entwurf für die Abanderung der Bollziehungsverordnung jum Fabrikgeset ausgearbeitet, der vom Bundesrat am 7. September genehmigt worden ift. Zum Teil werden einzelne Artikel der Vollziehungsverordnung neu formuliert, zum andern Teil neue Beftimmungen aufgenommen. So wird darin bestimmt, daß wenn ein Personen = verband Inhaber einer Fabrit ist, und darin Mitglieder des Berbandes arbeiten, so sind sie als Arbeiter und der Verband als Fabrifinhaber anzusehen. Neu umschrieben wird auch der Begriff der Hauptwerkstätten ber Gifenbahnen und andern Bertehrsanftalten, die dem Fabrikgesetz unterstellt werden. Andere Borschriften beziehen fich auf die Anordnung der Belichtungen in Fabrifraumen, auf die Ausgangstüren, auf Apparate und Anlagen, auf die Festsetzung der Arbeitsordnungen und dergleichen. Neu ist die Bestimmung des Art. 152, wonach Fabriken anderer Industrien überzeitarbeit an vier Tagen vor Sonn: und Feiertagen von den Kantonsrealerungen bewilligt werden kann, wenn die Arbeit des Tages mit Inbegriff ber überftunden fpateftens um 1 Uhr aufhort. — Der Bundesbeschluß schafft in den wesentlichen Teilen nicht neues Recht; vielmehr werden in der Hauptsache bestehende Vorschriften schärfer gefaßt.

Einsuhrbeschräntung. Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung seinen 12. Bericht über die

von ihm verfügte Einfuhrbeschränkung, und erklärt. daß das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Entwicklung der Berhältnisse für die unter Einsuhrbe-ichränkung stehenden Warenkategorien fortlaufend ver-solgt, und daß auf Antrag der Kommission für Einfuhrbeschränkung eine Reihe von generellen Ginfuhrbewilligungen über alle Grenzen erteilt worden ift. Anbetracht der unsichern wirtschaftlichen Lage sei ein solches Vorgehen der sofortigen formellen Aufhebung der Einfuhrbeschränkung vorzuziehen. Dadurch bleibe die Möglichkeit bestehen, im Falle es die wirtschaftliche Entwicklung fordern sollte, die Einfuhrbeschränkung auf diese Artikel erneut anzuwenden. Solche Fälle seien möglich in einer Zeit wie der heutigen, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse und dadurch auch die Konkurrenzverhältnisse sich außerobentlich rasch andern. Das Volkswirtschaftsdepartement sei genötigt gewesen, die allgemeine Einfuhrbewilligung von Rundeisen, Flacheifen, Quadrateifen, Façoneifen und Gifenblech bis auf weiteres zu widerrufen, so daß also biefe Eifenprodutte wieder einer Ginfuhrbeschrän= tung unterstellt sind. Die seinerzeit allgemein befürchtete Stockung in der Bufuhr der genannten Artifel fei nicht nur nicht eingetreten, fondern der schweizerische Markt wurde in den letten Monaten neuerdings überschwemmt.

# Husstellungswesen.

Rantonal-bernifde Ausstellung für Gemerbe und Andustrie 1924 in Buradorf verbunden mit temporaren landwirtschaftlichen Ausstellungen. (Mitgeteilt.) Seit 24 Jahren hat im Ranton Bern feine fantonale Gewerbeausstellung mehr stattgefunden. Nun soll im nachsten Jahr in Burgdorf eine solche veranstaltet werden (vom 1. August bis 15. Oktober). Sie verspricht großen Umfang anzunehmen und will den Beweis erbringen, daß die bernischen Gewerbe und Industrien fich trot der Ungunft der Zeit mit unverwüftlicher Schaffenskraft behauptet haben. Eine größere Anzahl von Gewerbeverbänden hat beschlossen, sich kollektiv an der Ausstellung zu beteiligen. Diefe tollettiven Ausftellungen dürften zu eigentlichen Berufsschauen werden, deren Bedeutung über den Rahmen des Kantons hinausgeht. Bon den Berufsverbanden der Schweiz wird erwartet, daß fie, wenn immer möglich, ihre ins Jahr 1924 fallenden Tagungen im zentral gelegenen, gewerbereichen Burgdorf abhalten, um damit einen Besuch der kantonalen Ausstellung zu verbinden. Das rührige Emmestädtchen heißt heute schon alle Besucher willkommen.

Für die Aussteller ift der Termin zur definitiven Anmeldung auf 31. Dezember 1923 angesetzt. Außerhalb des Kantons Bern fabrizierte Gegenstände können in Berbindung mit Ausstellungsgegenständen bernischer Herstunft zugelassen werden. Anmeldescheine versendet das Generalsekretariat, Nationalrat Joß in Burgdorf, wo demnächst auch das gedruckte Ausstellungsreglement bezogen werden kann.

Die kantonale Gartenbauausstellung in Solothurn (7. bis 17. September) wird einen erschöpfenden überblick über das gesamte Gartenbaugewerbe der Stadt und des Kantons Solothurn bieten. Da an der Spize des Unternehmens ein Architekt steht (Ausstellungsprässdent: Emil Altenburger, Solothurn) wurde auch die Gartensarchitektur und Friedhofkunst einbezogen und die Bildhauer Arnold Hünerwadel und Otto Kappeler, beide in Zürich, haben entsprechende Stulpturen geschickt. Well in Solothurn von altersher die Gartenbaukunst in reger Pflege steht, darf man sich ohne weiteres auf eine äußerst

geschmackvolle und lehrreiche Gartenbauausstellung gefaßt machen, die ihre Herkunft, eine originelle Mischung des französischen und alten Solothurner Gartenstils, nicht verleugnen dürfte, wobei die Anpassung an die Neuzeit besonders reizvolle Spielarten schuf.

# Holz-Marktberichte.

Bur bolgmarttlage. Man schreibt ber "N. 3. 3.": Während in der Weftschweiz, namentlich in der Juragegend, der Holzhandel sich schon seit mehreren Monaten recht erfreulich regt und das französische Absatzebiet sich wieder zu öffnen scheint, indem französische Kaufer fich bei den Steigerungen und Submiffionen melden und befriedigende Preise bieten, herrscht auf dem deutschschweizerischen Holzmarkt, der Jahreszeit entsprechend, noch absolute Stille. Wenn diese Ausfuhr nach Frankreich, wie wir hoffen, anhält, so gehen jene Gegenden erfreulicheren Beiten im Holzhandel entgegen: Der Tiefftand der Holzpreise murde weichen und der deutschschweizerische Holzmarkt würde dadurch ebenfalls entlaftet. Als wichtigftes Ereignis der letten Zeit darf wohl die große Holzsteigerung ber Fédération forestière de la Côte, dieses rührigen Holzproduzentenverbandes, über 6000 m³, gewertet werden. Sie rief zahlreiche französische und einheimische Räufer auf den Plan und bedeutete einen vollen Erfolg. Auch der Stangen- und Lattenholzhandel erzielte infolge der Ausfuhr nach Frankreich gute Preise, und das Brennholz hat sich bisher halten können.

### Uerschiedenes.

- † Baumeister Josef Düblin in Dittingen (Bern) starb am 29. August infolge eines Unfalles im Alter von 37 Jahren.
- † Giosué Galli, Baumeister in Luzern, Senior der Firma G. Galli & Söhne, ist am 17. Juli d. Js. in seinem 59. Lebensjahre in Schuls (Engadin), wo er zur Kur weilte, an einem Schlaganfall gestorben. Das Baugeschäft wird von seinen beiden Söhnen Carl und Guido in unveränderter Weise fortgesührt.
- † Simon Kulli, alt Spenglermeister, Olten. In Olten starb im Alter von 68 Jahren Simon Kulli, alt Spenglermeister. Aus kleinen Berhältnissen brachte er sein Geschäft zu hoher Blüte. Er blieb nicht allein bei seinem Spenglergeschäft, sondern er fabrizierte verschiedene, meistens selbsterfundene Artikel, wovon besonders seine kittlosen Glasdächer-Sprossen großen Absat fanden. Als vor einem Jahre ihm seine im Geschäfte stets mitarbeitende Gattin plöglich starb, wurde er ein ruhiger Mann. Er übergab das Geschäft seinem Sohne, Herrn Ingenieur Simon Kulli, interessierte sich jedoch immer noch um das Gedeihen desselben. Ein unermüdlicher, schaffensfreudiger und liebenswürdiger Mensch ist mit ihm heimgegangen.
- † Baumeister Hans Bendel-Göldi in St. Gallen starb am 29. August im Alter von 61 Jahren. Er war besonders mährend der großen Bauperiode St. Gallens ein vielbeschäftigter und führender Mann seines Gemerkos
- † Oberbaurat Adolf Aloje-Wirth in München ist im 80. Lebensjahre gestorben. Klose, ein Schwiegersohn des verstorbenen Wirth-Sand, war früher eine Reihe von Jahren technischer Leiter der Waschinenwerkstätte der Bereinigten Schweizer Bahnen in Rorschach und hat sich durch verschiedene technische Ersindungen und Berbesserungen speziell im Bau von Lokomotiven einen Namen aemacht.

Die Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Die Stadt Bern besitzt vom Bund und Kanton subventionierte Lehrwerkstätten, die junge Leute zu tüchtigen Handwerkern heranbilden wollen. Im Jahre 1922 wurden sie von 68 Mechanikern, 32 Schreinern, 30 Schlossern und 21 Spenglern besucht. Die an die Werkstätten angeschlossene Schreiner-Fachschule hatte 23, die Tages- und Nachtkurse sür Gas- und Wasseristallation, sowie für autogene Schweißung 59 Besucher.

Vom Lehrlingswesen in der Schweiz. Den Anstrengungen unserer Exportinduftrien, durch Erzeugung qualitativ hochstehender Produkte der Konkurrenz im Auslande zu begegnen, fteht die bemühende Tatsache entgegen, daß die Bahl der beschäftigten Lehrlinge von Jahr zu Jahr zurückgeht und bem zunehmenden Bedarf an ge-schulten, einheimischen Arbeitskräften nicht mehr genügt. So weist beispielsweise, den "Sozialen Informationen" des Schweiz. Verbandes "Volksdienst" zu entnehmen, die Maschinenindustrie in den Jahren 1920—22 einen Kückgang der Lehrlingszahl von rund 20% auf. Leider muß auch in den nächsten Jahren mit einer weitern Abnahme gerechnet werden. Die Zahl der neu eingetretenen Lehrlinge fieht erheblich unter dem Durchschnitt der in den letten fünf Jahren ausgelernten Lehrlinge, eine Erscheinung, die sich in allen Zweigen der Industrie mehr oder weniger geltend macht. Der Mangel an geschulten Arbeitskräften droht deshalb für die Industrie wie für das Gewerbe zu einer eigentlichen Eriftenzfrage zu werden, die dadurch nicht gelöft wird, daß einzelne Unternehmen sich durch eine großzügige Lehrlingsfürsorge einen tüchtigen Arbeiterftand heranzuziehen suchen; denn diese Institutionen erfordern bedeutende finanzielle Opfer und konnen von Klein- und Mittelunternehmungen nicht getragen werden. Eine durchgreifende Befferung des Lehrlingswefens kann nur durch eine einheitliche Regelung der Lehrlingsverhältnisse erwartet werden.

Es ist zu hoffen, daß die Einsicht in die wirtschaftliche Notwendigkeit der Hebung des Lehrlingswesens in einer baldigen Verwirklichung des eidgenössischen Lehrlingsgesetzes zum Ausdruck kommt. Erfreulicherweise hat auch das eidg. Arbeitsamt neuerdings die Arbeiten zu einem eidg. Lehrlingsgesetze wieder aufgenommen.

Anschaffung von Fenerwehr-Requisiten im Kanton Glarus. (Korr.) Für Anschaffung von Fenerwehrrequisiten und Ausrüstungsgegenständen erhalten nachfolgende Gemeinden den gesetlichen Beitrag von 50% aus der kantonalen Brandassekuranzkasse: Dbstalden (elektrische Abteilung der Fenerwehr), veranschlagte Kosten rund Fr. 1000; Mollis, Gesamtkostenbetrag rund Fr. 3300; Linthal, Gesamtkostenvoranschlag rund Fr. 800; Netstal, Kostenvoranschlag rund Fr. 1700; Mühlehorn, Kostenvoranschlag rund Fr. 3100.

Die größte Orgel der Schweiz ist gegenwärtig laut "Baterland" bei Goll u. Cie. in Luzern-Horw für die Alosterkirche Engelberg in Arbeit. Das 4manualige Riesenwerk bekommt 120 selbständige und ca. 15 zusammengezogene und transmittierte Register; darunter sind mehr als zwei Duzend Zungenstimmen. Unter den letztern siguriert auch Saxophon 8', welches kürzlich in die neue Stanser Orgel aufgenommen wurde; die ersten Register dieses Namens stehen als 16' und 8', aber in etwas anderer Konstruktion, in der größten Orzel der Welt nämlich in Wanamaker's Hall in Philabelphia, welche jetz 232 Register ausweist. Ferner sind zum erstenmal in einer schweizerischen Orzel Zungenstimmen als Aliquotregister vorgesehen; Zungenquinte 5¹/s' und Zungenterz 1º/s'. In Engelberg sehlt auch die None 8'/9' nicht, welche Herr Musikdirektor Dobler-Altdorf schon vor Jahren erstmals in der Leipziger "Zeitschrift sür